

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 06.06.2011, Nr. 14/2011

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 081 Allgemeinverfügung zur Regelung der Untersuchungspflicht beim Vertrieb und bei der Verarbeitung spanischer Gurken im Kreis Herford Seite 1

Bekanntmachungen des Kreises Herford

081

Allgemeinverfügung zur Regelung der Untersuchungspflicht beim Vertrieb und bei der Verarbeitung spanischer Gurken im Kreis Herford

Vom Landrat des Kreises Herford wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung zur Regelung der Untersuchungspflicht beim Vertrieb und bei der Verarbeitung spanischer Gurken im Kreis Herford vom 30.05.2011 wird widerrufen.

Die Verpflichtung der im Kreis Herford ansässigen Importeure, Groß- und Einzelhändler und der lebensmittelverarbeitenden Betriebe spanische Gurken nur noch zu vertreiben oder zu verarbeiten, wenn durch Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass sie frei von einer Belastung mit EHEC sind, wird somit aufgehoben.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

Zu 1.:

Der der Allgemeinverfügung vom 30.05.2011 zu Grunde liegende und von den Hamburger Behörden geäußerte Verdacht, dass Gurken aus zwei spanischen Betrieben EHEC-kontaminiert und ursächlich für das EHEC-Ausbruchsgeschehen in Norddeutschland seien, hat sich so nicht bestätigt.

Bei dem in Almeria ansässigen Betrieb konnten weitergehende amtliche Untersuchungen eine EHEC-Kontamination nicht bestätigen.

Bei dem zweiten in Malaga ansässigen Betrieb wurde demgegenüber durch weitergehende amtliche Untersuchungen zwar eine EHEC-Kontamination zweifelsfrei nachgewiesen, allerdings entsprach der nachgewiesene Serotyp nicht dem für das EHEC-Ausbruchsgeschehen verantwortlichen Serotyp O 104. Diese EHEC-kontaminierten spanischen Gurken sind zwischenzeitlich in Deutschland wie auch in Österreich öffentlich zurückgerufen worden.

Die amtlichen Untersuchungsergebnisse der spanischen Behörden zu diesem Betrieb liegen bisher nicht vor. Demgegenüber liegen Eigenkontrolluntersuchungen der betroffenen Handelskette in Deutschland vor, die in keinem Fall eine EHEC-Kontamination aufwiesen.

Der Widerruf erfolgt gem. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der z. Z. gültigen Fassung.

Zu 2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der z. Z. gültigen Fassung, und ist im öffentlichen Interesse geboten. Der der Allgemeinverfügung vom 30.05.2011 zu Grunde liegende Verdacht hat sich nicht in der Form bestätigt, dass die dort genannte Verpflichtung aufrecht erhalten werden muss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) und zur Änderung weiterer Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Verwaltungsgericht in Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Herford, den 06.06.2011

Im Auftrag
gez.
Dr. Zwingelberg

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 28.06.2011 und der 11.07.2011.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 72, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.